

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 40 (1932)

Heft: 3

Artikel: Die Konferenz betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-973784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Konferenz betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg.

(Fortsetzung)

Der Oberfeldarzt der Eidg. Armee, Herr *Oberst Hauser*, referiert hierauf über die *sanitätsdienstlichen Massnahmen*. Unsere Leser werden dankbar sein, wenn wir das Referat in toto zum Ausdruck bringen, da es besonders die speziellen Aufgaben des Roten Kreuzes und seiner Hilfsorganisationen beleuchtet.

Herr *Oberst Hauser* führt aus:

I. Durch Kampfgifte verursachte Schädigungen.

Wenn man sich über die sanitätsdienstlichen Massnahmen klar werden soll, die zum Schutz gegen den chemischen Krieg vorzubereiten bzw. zu ergreifen sind, ist es in erster Linie erforderlich, die Schädigungen, welche die in Betracht kommenden Gifte auf den menschlichen Organismus ausüben, kennen zu lernen. Bei diesen Giften handelt es sich durchaus nicht ausschliesslich um Gase, sondern auch um Flüssigkeiten oder feste Körper in feinsten Verteilung. Doch hat man sich vielfach daran gewöhnt, der Einfachheit halber schlechthin von «Giftgasen» zu reden.

Mit Bezug auf die schädigende Wirkung der Kampfgifte lassen sich in der Hauptsache fünf Gruppen aufstellen:

1. Tränenenerzeugende Gifte (Lacrimogènes), z. B. Chlor- und Bromazeton. Sie reizen die Schleimhäute, besonders der Augen, verursachen jedoch nur selten dauernde Schädigungen.

2. Zum Niessen und Erbrechen reizende Gifte (Sternutatoren), z. B. Diphenylarsinchlorid, von den Deutschen Blaukreuz genannt. Sie sollen das Abnehmen der Gasmaske erzwingen.

3. Blasenbildende Gifte (vesikante Mittel), z. B. Dichlordiaethylsulfid, von den Deutschen Gelbkreuz, von den Franzosen Ypérite, von den Engländern mustard gas genannt. Sie erzeugen Entzündungen der äusseren Haut mit Blasenbildung; ferner Entzündungen der Schleimhäute, besonders auch der Augen, und beim Einatmen auch Entzündungen der Lungen; in letzterem Falle entstehen meist Broncho-Pneumonien (eine besondere Art von Lungenentzündung), nicht selten mit tödlichem Ausgang. Es handelt sich hier um eine in feinste Tröpfchen verteilte Flüssigkeit, die längere Zeit haltbar und im Gelände haftend ist; sie ist schwer zu erkennen, und zeigt ihre Wirkung erst nach

einer gewissen Zeit; sie durchdringt die Kleidung und das Schuhwerk.

4. Erstickende Gifte (suffokante Mittel), z. B. Chlor und Phosgen, Chlorameisensäureester, Chlorpikrin, von den Deutschen Grünkreuz genannt. Sie erzeugen Entzündungen der Luftwege bis in die Lungenbläschen hinein; es erfolgt oft Lungenödem mit tödlichem Ausgang.

5. Rasch wirkende starke Gifte, z. B. Blausäure, Chlorcyan, Arsenpräparate. Diese Gifte sind meines Wissens im Krieg nur wenig zur Verwendung gekommen, wahrscheinlich wegen ihrer grossen Gefährlichkeit dem eigenen Personal gegenüber.

II. Rettungs- und Transportorganisation.

Es müssen Sanitäts-Detachements gebildet werden mit folgenden speziellen Aufgaben:

- a) Bergung der Gasvergifteten;
- b) erste Hilfeleistung;
- c) Transport der Gasvergifteten in die Rettungsstation (Spitäler etc.).

ad a) Unter *Bergung* der Gasvergifteten ist das Herausholen derselben aus gasverseuchten Oertlichkeiten und das vorläufige Verbringen in einen geeigneten gasgeschützten, gut ventilierten, wenn möglich ruhigen und warmen Raum zu verstehen; Yperitvergiftete müssen vorerst in einem Vorraum ihrer Bekleidung entledigt werden, um den Unterkunftsraum nicht mit Yperit zu infizieren. Diese Räume sind im voraus zu rekognoszieren und bekannt zu geben; in denselben ist auch die Möglichkeit der Anreicherung der Luft mit Sauerstoff vorzusehen. Bei dieser Bergung ist in allererster Linie darauf zu achten, dass die Gasvergifteten nicht aufgerichtet werden (Gefahr des Lungenödems!).

ad b) Die *erste Hilfeleistung* besteht im allgemeinen in:

Entfernung aller beengenden Kleidungsstücke; bei Yperitvergiftung Entfernung der gesamten äusseren Bekleidung und des Schuhwerkes; wenn nötig künstliche Atmung, die jedoch mit grösster Sorgfalt und Schonung auszuführen ist; bei starkem Hustenreiz Codein; wenn möglich, d. h. bei Nichtbewusstlosen, Eingeben warmer Stärkungsmittel (Hoffmannstropfen, Tee, Kaffee, mit oder ohne Alkohol); wenn nötig Verabreichung von Herzmitteln innerlich oder in Form von Einspritzungen (Campher, Lobelin, Corami, Digalen usw.); Aderlass; intravenöse oder intramuskuläre Einspritzungen von Calciumglukonat; bei Yperit-

vergiftung sorgfältige, schonende Abwaschung des ganzen Körpers mit warmer alkalischer Flüssigkeit (Dakinlösung, Lösung von doppelkohlensaurem Natrium, Soda, gelöschtem Kalk, Chlorkalk oder Kal. permanganat), im Notfall auch nur mit warmer Seifenlösung oder warmem Wasser; Bäder; Augenbehandlung mit Bor-Cocainsalbe nach Auswaschen mit Soda- oder Natr. bic.-Lösung.

Hauptsache sind gute Luft, flache Lagerung, grösste Ruhe, Wärme.

Soweit immer möglich ist für Sauerstoffbehandlung vorzusorgen, und ganz besonders für frische Leibwäsche für Yperitvergiftete.

ad c) Jeder Transport ist mit grösstmöglicher Schonung und ohne jegliches Aufrichten des Vergifteten durchzuführen; infolgedessen kommen nur für Liegende eingerichtete Transportmittel in Betracht: Tragbahnen, Räderbahnen, Krankenautomobile, Krankenwagen mit Pferdezug; Automobile, Strassenbahnwagen und Fuhrwerke jeder Art, die für den Transport von Liegenden improvisiert werden können.

Alle diese Transportmittel müssen einen genügenden Schutz gegen Witterungseinflüsse, besonders Kälte, gewährleisten. Solche Transportmittel müssen in einer voraussichtlich genügenden Zahl schon im Frieden gesichert sein, ebenso auch die Improvisationsmittel.

Die Mannschaften der Rettungs- und Transport-Detachements müssen aus Leuten gebildet sein, die nicht in der Armee eingeteilt sind. Sie können immerhin, gleich wie die Mannschaften der Rotkreuzkolonnen, aus Hilfsdienstpflichtigen bestehen, die schon im Frieden von der zuständigen Militärbehörde diesen Detachements bleibend zugeteilt werden und einen entsprechenden Vermerk in ihrem Dienstbüchlein erhalten.

Ein Teil des Detachementes kann sehr wohl aus weiblichem Personal (Samariterinnen) bestehen.

Eine schon im Frieden sorgfältig durchgeführte Instruktion des gesamten Personals der Rettungs- und Transport-Detachements ist absolut notwendig; sie wäre wohl am zweckmässigsten in ähnlicher Weise wie bei den Rotkreuzkolonnen zu organisieren.

Auch Polizei und Feuerwehr sollen solche Rettungs- und Transport-Detachements bilden.

Das Personal dieser Detachements muss mit Gasmasken und Sauerstoffgerät ausgerüstet sein, sowie mit für Yperit undurchlässigen Ueberkleidern, Kopfbedeckungen, Handschuhen und Fussbekleidung.

Mit grösster Sorgfalt ist der Alarmdienst für diese Detachements zu organisieren.

III. Spezielle Spitaleinrichtungen.

Alle Spitäler, die dafür geeignet sind, und ausserdem auch, da wo es nötig ist, schon im Frieden vorzuzuschende und vorzubereitende besondere Rettungsstationen für Gasvergiftete, müssen mit speziellen Einrichtungen zu deren Behandlung ausgerüstet sein. Dazu gehören:

Luftige, ruhig gelegene, heizbare Räume mit guten Lagerstellen und allen allgemein gebräuchlichen Krankenutensilien;

genügender Vorrat an Seifen, Alkalien, Kal. permanganat, Stärkungs- und Herzmitteln;

Einrichtung für Sauerstofftherapie;

reichliche Badegelegenheit, soweit möglich auch in den Krankenzimmern selbst zur Vermeidung des Hin- und Hertransportes Schwervergifteter;

reichliche Vorräte an Leibwäsche;

reichliche Wascheinrichtungen für die mit Yperit in Berührung gekommene Wäsche und Kleidung der Vergifteten.

Die Ausrüstung an Instrumenten, Medikamenten und Verbandstoffen soll derjenigen der Gasdetachements der Armee entsprechen.

IV. Desinfektions-Organisation.

Für die Desinfektion, d. h. für die Säuberung gasverseuchter Oertlichkeiten, sei es in geschlossenen Räumen, sei es im Freien, sowie der gebrauchten Transportmittel, sind Desinfektions-Detachements zu bilden.

Mit Bezug auf Rekrutierung, persönliche Ausrüstung und Instruktion gilt das für die Rettungs- und Transport-Detachements Gesagte.

An Material kommen in Betracht:

Reinigungsmittel, wie Seife und Soda;

Desinfektionsmittel, vor allem gebrannter Kalk, Soda, Chlorkalk, Chloramin, Wasserstoff-superoxyd, Natriumthiosulfat, Schwefelleber;

Fegbürsten, Wischer, Schwämme, Putzlapen, Putzkessel, Schaufeln, Handtücher;

Beleuchtungsmaterial;

Rebenspritzen und Feuerspritzen.

Vorteilhaft ist die Zuteilung von vorgebildeten Desinfektoren.

V. Allgemeines.

Jede örtliche Gasschutzorganisation muss unter einheitlicher, verantwortlicher Leitung stehen. Das Personal dieser Leitung muss ebenso wie das Personal der Detachements aus nicht in der Armee eingeteilten Leuten bestehen.

Für die Organisation der Detachements im Einzelnen mit Bezug auf Personal und Material, sowie für die Instruktion sollen durch die gemischte zentrale Kommission Bestimmungen aufgestellt werden, die den örtlichen Organisationen als Wegleitung dienen können.

Mit dem Votum des Herrn Oberfeldarztes sind die Referate der Herren Kommissionsreferenten beendet. Der *Kommissionspräsident*, Herr *Oberstkorpskommandant Wildbolz*, fasst das Gehörte knapp zusammen und gelangt zu folgendem, ganz allgemein gefasstem und vorläufigem *Organisationsplan*:

1. Vom Eidg. Militärdepartement sind mit Hilfe der kantonalen Behörden, über das ganze Land gespannt, nach einheitlichem Plane einzurichten:

- a) Meldedienst;
- b) Alarmdienst.

Damit wird dafür gesorgt, dass alle vorbereitenden Massnahmen rechtzeitig in Aktion treten.

Es ist selbstverständlich, dass der Grad dieser Massnahmen abgestuft ist, je nach dem Masse der voraussichtlichen Gefährdung der betreffenden Landesgegend bzw. Wohnagglomerationen.

2. Von kantonalen und kommunalen Behörden, vom Schweiz. Roten Kreuz und seinen Sektionen und von privaten Unternehmungen wäre auf Grund eidgenössischer Wegleitungen folgendes in Aussicht zu nehmen:

- a) Instruktion der Bevölkerung über ihr Verhalten bei Gasalarm;
- b) Instruktion der Bevölkerung über Bereitstellung von Gasschutzräumen und bezügliche Vorbereitungen;
- c) Bereitstellung von Sanitäts-Detachementen für Bergung, erste Hilfeleistung und Transport von Gasverletzten, sowie für die Reinigung von gasverseuchten Lokalitäten, mit dem nötigen Material und den nötigen Transportmitteln;
- d) Bereitstellung von Aufnahme- und Pflegestellen für Gasverletzte, mit dem nötigen Material und den nötigen Utensilien;
- e) Polizeiliche Massnahmen für den Fall eines Gasalarms bzw. Gasangriffes;
- f) Feuerwehr-Vorbereitungen, auch gegen Brisanzbomben und Brandgeschosse.

(Die unter c) und d) aufgeführten Massnahmen sind in erster Linie Aufgaben des Roten Kreuzes und seiner Sektionen.)

3. Sache speziell der kommunalen Organisation und der Privatinitiative wird die Organisation des passiven Schutzes sein von:

Licht-, Wasser- und Kraftwerken.

Dabei handelt es sich vor allem um den Schutz des Personals, auch durch möglichste Lokalisation der Zerstörungswirkung.

Die Frage mag offen bleiben, inwieweit kommunale und private Unternehmungen auch für den aktiven Schutz ihrer Bereiche sorgen könnten.

4. Schaffung einer dem schweizerischen Roten Kreuz anzugliedernden zentralen Studien- und Auskunftsstelle als Bindeglied zwischen der gemischten Kommission für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg und den Behörden.

Sie arbeitet nach Weisungen des Eidg. Militärdepartementes bzw. der Kommission und steht zu jedem wünschbaren Ratschlage jederzeit zur Verfügung.

Wir sind der Ansicht, dass alle unter 2 und 3 in Aussicht genommenen Massnahmen zweckmässig vorbereitet würden, wenn in den Kantonen in Unterabteilungen sich gliedernde und weiter regional sich ausdehnende Kommissionen gebildet würden, welche unter Leitung der Kantonsbehörden, das Erforderliche zu studieren und ins Leben zu rufen hätten.

*

Der Versammlung wurde hierauf folgende *Resolution* vorgelegt:

«Die Konferenz ersucht den Bundesrat, seine Arbeit zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg fortzusetzen und — in Verbindung mit den kantonalen und kommunalen Behörden sowie den in Betracht fallenden Organisationen und der «gemischten Kommission» — die geeigneten Massnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten.

Sie begrüsst die beabsichtigte Schaffung einer mit den nötigen fachmännischen Organen auszurüstenden, dem schweizerischen Roten Kreuze anzugliedernden Stelle, welche mit dem eingehenden Studium der ganzen Angelegenheit, mit der Sammlung, Sichtung und mit der Bereitstellung des für die Durchführung der Organisation erforderlichen Materials betraut wird.»

Die Verhandlungen wurden hier abgebrochen, um den Nachmittag der Diskussion zu widmen.

(Fortsetzung folgt.)